

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch  
vom 21.01.2019**

Der Gemeinderat von Dittelsheim-Heßloch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller als Gesamtschuldner,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.01.2006 mit allen Änderungen außer Kraft.

67596 Dittelsheim-Heßloch, den 21.01.2019

  
Elisabeth Kolb-Noack  
Ortsbürgermeisterin  
Anlage



# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch vom 21.01.2019

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

|                                  | ab Inkrafttreten | ab 01.01.2020 | ab 01.01.2021 |
|----------------------------------|------------------|---------------|---------------|
| vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 330,05 €         | 408,10 €      | 475,00 €      |

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

### 1. Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

|                                                                                    |          |            |            |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|------------|
| aa) eine einstellige Grabstätte                                                    | 486,05 € | 594,10 €   | 686,70 €   |
| ab) eine zweistellige Grabstätte                                                   | 972,09 € | 1.188,18 € | 1.373,40 € |
| ac) für jede weitere Grabstelle                                                    | 486,05 € | 594,10 €   | 686,70 €   |
| ad) eine Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 136,45 € | 173,90 €   | 206,00 €   |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

|                                                                                    |         |         |         |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|---------|
| ba) eine einstellige Grabstätte                                                    | 16,20 € | 19,80 € | 22,89 € |
| bb) eine zweistellige Grabstätte                                                   | 32,40 € | 39,61 € | 45,78 € |
| bc) jede weitere Grabstelle                                                        | 16,20 € | 19,80 € | 22,89 € |
| bd) eine Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 4,55 €  | 5,80 €  | 6,87 €  |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechts.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 1a) erhoben.

## 2. Urnenwahlgrabstätten

|                                                                                                                                                  | ab Inkrafttreten | ab 01.01.2020 | ab 01.01.2021 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------|---------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte | 184,25 €         | 203,50 €      | 220,00 €      |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr                                                                             | 6,14 €           | 6,78 €        | 7,33 €        |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2a) erhoben.

## 3. Urnengrabstätten im Urnenstaudenfeld

|                                                                                                          | ab Inkrafttreten |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einem Urnenplatz | 920,60 €         |
| b) Verlängerung des Urnenplatzes bei einer zweiten Beisetzung je Jahr                                    | 46,03 €          |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

#### Herstellen von Gräbern

#### ab Inkrafttreten

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 110,00 € |
| b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 280,00 € |
| c) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 500,00 € |
| d) Herstellung eines Urnengrabes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 150,00 € |
| e) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten. |          |

### IV. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.
- b) Die Umbettung von gefallen Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. III zu zahlen

## V. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.
- b) Die zur Überführung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab und zur Einsegnung der Leiche in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt.
- c) Soweit die Gemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten.

## VI. Benutzung der Trauerhalle

ab Inkrafttreten

- a) Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle
  - aa) bis zu 4 Tagen 155,00 €
  - ab) für jeden weiteren Tag 38,75 €
- b) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung 189,00 €

## VII. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

Die Gebühren betragen für

- a) die Ausstellung einer Graburkunde 15,00 €
- b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb) 10,00 €
- c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte 10,00 €

|                                                                                                                                                                                                                          | ab Inkrafttreten |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten                                                                                                                                 | 5,00 €           |
| e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung                                                                       | 60,00 €          |
| f) die gewerbsmäßige Ausführung von Grabanlagen oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung); diese beträgt für das Haushaltsjahr | 60,00 €          |
| g) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung                                                                              | 10,00 €          |
| h) die Zustimmung der Gemeinde für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale                                                                                                  | 50,00 €          |
| i) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung                                                                                                         |                  |
| ia) für Leichen                                                                                                                                                                                                          | 75,00 €          |
| ib) für Aschen                                                                                                                                                                                                           | 50,00 €          |
| j) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte           |                  |
| ja) für Leichen                                                                                                                                                                                                          | 35,00 €          |
| jb) für Aschen                                                                                                                                                                                                           | 25,00 €          |

## VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

|                                                                                                       | ab Inkrafttreten |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                                                 |                  |
| a) Grabmal                                                                                            | 120,00 €         |
| b) Einfassung                                                                                         | 50,00 €          |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)                                                        | 120,00 €         |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)                                                     | 60,00 €          |
| 2. Wahlgrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)                                   |                  |
| a) Grabmal                                                                                            | 50,00 €          |
| b) Einfassung                                                                                         | 22,00 €          |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)                                                        | 50,00 €          |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)                                                     | 22,00 €          |
| 3. Wahlgrabstätten bei einstelligen Wahlgrabstätten                                                   |                  |
| a) Grabmal                                                                                            | 132,50 €         |
| b) Einfassung                                                                                         | 60,00 €          |
| c) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)                                                        | 132,50 €         |
| d) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)                                                     | 66,00 €          |
| e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben. |                  |

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

**ab Inkrafttreten**

|                                                                 |         |
|-----------------------------------------------------------------|---------|
| 4. Urnenwahlgrabstätten                                         |         |
| a) Grabmal je Grabstelle                                        | 55,00 € |
| b) Einfassung je Grabstelle                                     | 22,00 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)    | 55,00 € |
| d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %) | 27,50 € |

67596 Dittelsheim-Heßloch, den 21.01.2019



*E. Kolb-Noack*

Elisabeth Kolb-Noack  
Ortsbürgermeisterin